

**15. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29.06.1987 i.d.F. der 14. Änderungssatzung vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Abfuhr der Abwässer aus der Grundstücksabwasseranlage 59,50 €.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
 - a) aus abflusslosen Gruben 75,93 €
 - b) aus Hauskläranlagen 122,88 €je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bothel, den 09.12.2025

Samtgemeinde Bothel

Samtgemeindebürgermeister